Satzung des Vereins „Deutsch-Afghanischer Freundeskreis e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Afghanischer Freundeskreis" (DAF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
(2) Er hat seinen Sitz in Solingen.
(3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Solingen eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ziele und Zwecke des Vereins sind:

Die Integration von Flüchtlingen/Migranten insbesondere aus Afghanistan in der BRD zu unterstützen, den kulturellen Austausch zwischen Deutschen und insbesondere Afghanen zu fördern und gemeinsam Feste zu begehen und Veranstaltungen durchzuführen.

Diese Ziele sollen u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Organisation und Finanzierung von Sprachkursen und weiteren Maßnahmen zur Integration sowie von interkulturellen Veranstaltungen und Festen, praktischer Lebenshilfe, Integration und Beratung
- Beratung und unterstützende Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt
- Unterstützung von in Not geratenen Vereinsmitgliedern.

(2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein Gelder sammeln und die Vereinsbeiträge nutzen.
Für die Durchführung der Aufgaben, z.B. Deutschunterricht, Übersetzungen, Planung und Organisation von Projekten kann der
Verein auch Vereinsmitglieder auf Grund von Arbeits- oder Dienstverträgen bezahlen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Fortsetzung § 3 Selbstlosigkeit

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von den beschriebenen Möglichkeiten der Unterstützung von in Not geratenen Vereinsmitgliedern (§ 2). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung an Mitglieder im Rahmen von dienst- oder Arbeitsverträgen ist möglich.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziel unterstützt (§ 2) und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nicht rückwirkend geklärt werden. Der Austritt aus dem Vorstand wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen bzw. ausscheidenden Mitglied dem Verein gegenüber.
(7) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ausscheiden/Ausschluss vollständig zu zahlen und könnten von dem Verein auch nach dem Ausscheiden/Ausschluss für die Zeit bis zum Ausscheiden/Ausschluss eingefordert werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden (m/w) und bis zu drei gleichberechtigten Personen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende (m/w). Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende (m/w) wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder (m/w) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger (m/w) gewählt und ihr Amt antreten können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere der unter § 2 beschriebenen Ziele und Zwecke. Hierzu gehören auch die Auswahl und Kontrolle der unterstützten Projekte, das anwerben von Sponsoren und weiteren Förderern sowie die Entscheidung, ob bestimmte Tätigkeiten gegen Bezahlung erfolgen sollen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand die steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen.
Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von 6 Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei statt. Als Sitzungstermine für den Vorstand gelten die bei der letzten Sitzung vereinbarten protokollierten Termine. Zusätzlich ist der Vorstand bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden (m/w) einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Diese Einladungen können auch elektronisch erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine

(6) Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingehende Anträge zu behandeln.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zu ständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsmitglied übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes – sofern diese Wahlen anstehen
- Festsetzung bzw. Empfehlung zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder (m/w).
Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist durch Vollmachterteilung übertragbar; jedoch nur an andere Vereinsmitglieder (m/w).

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht über Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit) oder auf Auflösung des Vereins (9/10 Mehrheit) entschieden wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zustimmung zur Nutzung von personenbezogenen Daten

Mit Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder (m/w) damit einverstanden, dass bestimmte personenbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift, Geburtstag, Handy-Nr., Bankverbindung, E-Mail, Facebook) erfasst und im Rahmen der Vereinsarbeit genutzt werden dürfen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder (m/w) erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (m/w) erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Füreinander Chancen in Solingen e.V. in Solingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Solingen, 28. Juni 2018

Gez. Noor M. Abrahimkhail

Gez. Karen Aldejohann-Baldus